

Satzung
des
Skiclub Lattella Wörgl

ZVR 146048958
und seiner Zweigvereine

| | |
|---|---------------------------|
| Team Alpin (ZVR 061134140) | Mitglied im TSV und ÖSV |
| Team Jump (ZVR 752311041) | Mitglied im TSV und ÖSV |
| Team Nordic (ZVR 552205743) | Mitglied im TSV und ÖSV |
| Team Speedskating (ZVR 660895986) | Mitglied im TRSV und ÖRSV |
| Team Inlineskaterhockey (ZVR 488054206) | Mitglied im TRSV und ÖRSV |
| Team Inlinealpin (ZVR 582844400) | Mitglied im TRSV und ÖRSV |
| Team ICE-Skating (ZVR 742999681) | Mitglied im TESV und ÖESV |

Erklärung:

TSV (Tiroler Skiverband)

ÖSV (Österreichischer Skiverband)

TRSV (Tiroler Rollsport & Inline Skate Verband)

ÖRSV (Österreichischer Rollsport und Inline Skate Verband)

TEV (Tiroler Eisschnelllaufverband)

ÖESV (Österreichischer Eisschnelllaufverband)

Gespeichert: k:\winword\user\andrea\l_lösch\270602b

I. Abschnitt: Der Hauptverein

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1) Der Verein führt den Namen „Skiclub Lattella Wörgl“ und hat seinen Sitz in Wörgl. Er wird im folgenden kurz „Hauptverein“ genannt.
- 2) Die Tätigkeit des Hauptvereines erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirkes Kufstein, insbesondere der Stadtgemeinde Wörgl.
- 3) Dem Hauptverein sind Zweigvereine angeschlossen, die ebenfalls ihren Sitz in Wörgl haben. Die Zweigvereine haben das Recht in Tirol Sektionen zu haben.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- 1) Der Hauptverein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Sportes nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit durch die Zusammenfassung aller sportinteressierten Kreise von Wörgl und Umgebung durch
 - a) Förderung der Sportjugend
 - b) die Durchführung von Sportveranstaltungen;
 - c) die Pflege des Gemeinschaftsgedankens mit gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Trainings-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
 - e) die Bildung von Zweigvereinen, deren Tätigkeit jeweils auf bestimmte Sportarten ausgerichtet ist;
 - f) die Förderung der angeschlossenen Zweigvereine in allen Belangen;
 - f) die Beschaffung von Subventionen für den Sportbetrieb.
- 2) Insbesondere durch die Bildung von Zweigvereinen soll für die Stadt Wörgl und ihre Umgebung ein vielfältiges Sportangebot geschaffen werden.
- 3) Durch ein vielfältiges Sportangebot soll vor allem der Jugend der Stadtgemeinde Wörgl der Erlernung und Ausübung vieler Sportgattungen ermöglicht und ihr die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung geboten werden.
- 4) Die Tätigkeit des Hauptvereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.
- 5) Der Hauptverein kann das Gast- und Schankgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit Sportanlagen und sportlichen Veranstaltungen betreiben.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Zweckes sind Versammlungen, Sportveranstaltungen, Trainingsmöglichkeiten, gesellige Zusammenkünfte, Fachvorträge und die ehrenamtliche Mitarbeit aller Organe.
- 2) Die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Totobeiträge, Werbebeiträge, Spenden und Subventionen, Erbschaften und Schenkungen aufgebracht.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder unterteilen sich in Hauptvereinsmitglieder und Zweigvereinsmitglieder.
- 2) Hauptvereinsmitglieder sind jene Mitglieder, die dem Hauptverein gegenüber ihre Mitgliedschaft erklärt haben, wobei sie in ordentliche Hauptvereinsmitglieder, unterstützende Hauptvereinsmitglieder und Ehren-Hauptvereinsmitglieder unterschieden werden.

- 3) Zweigvereinsmitglieder (§ 21 dieser Satzung) sind jene Mitglieder, die nicht direkt dem Hauptverein, sondern einem seiner Zweigvereine als Mitglied beigetreten sind (§ 21 dieser Satzung). Sie sind unmittelbare Mitglieder der jeweiligen Zweigvereine und mittelbare Mitglieder des Hauptvereines. Ihre Interessen werden im Hauptverein durch die Zweigvereine wahrgenommen.
- 4) Personen, die sich um den Hauptverein in seiner Gesamtheit oder um den Sport in besonderem Maße verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Hauptvereines ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Hauptvereines können alle volljährigen, unbescholtenen physischen Personen sowie alle juristischen Personen werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt über persönliche oder schriftliche Anmeldung durch den Hauptvorstand. Gründe für eine Nichtaufnahme werden vom Hauptvorstand nicht angegeben.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluß.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Hauptvorstand vornehmen, wenn dieses trotz vorhergehender Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Hauptvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Einrichtungen und Begünstigungen, die der Hauptverein bietet, stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
- 2) Jedes Hauptvereinsmitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 3) Das aktive Wahlrecht steht allen Hauptvereinsmitgliedern und den von den Zweigvereinen entsandten volljährigen Vertretern oder Vertreterinnen (§9 Abs. 5) zu. Das passive Wahlrecht steht allen Hauptvereinsmitgliedern und allen volljährigen Zweigvereinsmitgliedern zu.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitritt sich stets positiv zum Sport zu stellen und durch sein Auftreten weder den Hauptverein noch die Zweigvereine in irgendeiner Weise in ihrem Ansehen zu schädigen.
- 5) Jedes Hauptvereinsmitglied verpflichtet sich, den jeweils von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag und eine allfällige von der Generalversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 6) Die Zweigvereinsmitglieder entrichten ihre Mitgliedsbeiträge an die jeweiligen Zweigvereine. Die Generalversammlung kann jedoch beschließen, daß ein festzulegender Prozentsatz der Zweigvereinsbeiträge an den Hauptverein abzuführen ist.

§ 8 - Organe des Hauptvereines

- 1) Organe des Hauptvereines sind die Generalversammlung, der Hauptvorstand, die Haupt-Rechnungsprüfer und das Haupt-Schiedsgericht.

§ 9 - Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung tritt grundsätzlich einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Abschluß des Vereinsjahres, zusammen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Hauptvorstand für notwendig hält, wenn es 1/10 der Hauptvereinsmitglieder oder mindestens ein Zweigverein verlangen. In vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen eines diesbezüglichen Antrages beim Hauptvorstand stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auch auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattfinden.
- 3) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Hauptvereinsmitglieder und alle Zweigvereine unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß verständigt wurden. Weiters ist für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Hauptvereinsmitglieder und der Hälfte der Zweigvereine erforderlich.
- 4) Im Falle der Beschlußunfähigkeit wird eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung anberaumt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Hauptvereinsmitglieder oder der vertretenen Zweigvereine beschlußfähig ist.
- 5) Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht persönlich, juristische durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen wahr.
- 6) Die Zweigvereine entsenden je nach Anzahl ihrer Mitglieder stimmberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen in die Generalversammlung, und zwar bis 50 Mitglieder 5 Vertreter/innen, bei mindestens 100 Mitgliedern 6 Vertreter/innen, bei mindestens 150 Mitgliedern 7 Vertreter/innen und für alle weiteren vollen 50 Mitglieder jeweils zusätzlich einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, höchstens jedoch insgesamt 10 Vertreter/innen. Für die Berechnung der Mitgliederzahl eines Zweigvereines ist die Gesamtanzahl dessen Mitglieder gemäß § 21 (1) dieser Satzung unter Einschluß der im § 22 (3) genannten Mitglieder maßgebend.
- 7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen und die Auflösung des Hauptvereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8) Die Verständigung der Hauptvereinsmitglieder muß mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung durch Kundmachung in einem Lokalblatt oder durch schriftliche Einladung und die der Zweigvereine durch schriftliche Einladung des/der jeweiligen Obmannes/Obfrau erfolgen.
- 9) Satzungsänderungen können bei der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn sie vom Hauptvorstand oder einem Zweigverein schriftlich beantragt wurden.
- 10) Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere auch Wahlvorschläge, sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung bei dem/der Präsidenten/Präsidentin schriftlich einzubringen. Anträge, daß bestimmte Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Ausschreibung der Generalversammlung von Hauptvereinsmitgliedern oder Zweigvereinen schriftlich beim Hauptvorstand eingebracht werden.
- 11) Gültige Beschlüsse, ausgenommen Beschlüsse auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefaßt werden.

- 12) Bei Wahlen in den Hauptvorstand ist über jedes zu besetzende Mandat einzeln abzustimmen. Die Generalversammlung kann jedoch bei Vorliegen eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließen, die Wahl gesamt oder teilweise in einem Block vorzunehmen.
- 13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung ein/eine Vizepräsident/in. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste Hauptvorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 - Aufgabenbereich der Generalversammlung

- 1) In den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen:
 - a) die Wahl des Hauptvorstandes hinsichtlich der im § 11 (1, 2) bezeichneten Funktionäre;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) die Änderung der Satzungen;
 - d) die Aufnahme oder der Ausschluß von Zweigvereinen;
 - e) die Rechnungslegung und die Tätigkeitsberichte;
 - f) die Erteilung der Entlastung an den Hauptvorstand;
 - g) die Festsetzung des an den Hauptverein abzuführenden Prozentsatzes der Zweigvereinsbeiträge;
 - h) der Beschluß des Ehrenzeichenstatutes;
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 (4) der Satzung;
 - j) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages für den Hauptverein;
 - k) die Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - l) die Auflösung des Hauptvereines;
 - m) die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
 - n) sonstige wichtige Angelegenheit den Hauptvereines.

§ 11 - Der Hauptvorstand

- 1) Der Hauptvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen (bzw. ein Vizepräsident und eine Vizepräsidentin), dem/der Hauptschriftführer/in, dem/der Hauptkassier/in, dem/der Hauptsportwart/in und dem/der Hauptprotokollführer/in.
- 2) Darüber hinaus können vier weitere mit Sonderaufgaben betraute Hauptvorstandsmitglieder dem Hauptvorstand angehören.
- 3) Weiters gehören dem Hauptvorstand alle Obmänner/Obfrauen der Zweigvereine an.
- 4) Die im § 11 (1, 2) genannten Mitglieder des Hauptvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 dieser Satzung mit Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Ausgeschiedene Hauptvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 5) Die Obmänner/Obfrauen der Zweigvereine werden in den Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Zweigvereine gewählt.

§ 12 - Aufgabenbereich des Hauptvorstandes

- 1) Dem Hauptvorstand obliegt die Leitung des Hauptvereines. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich mit dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - b) Verwaltung des Hauptvereinsvermögens;
 - c) Verwaltung der Sportstätten und Sportanlagen, sofern diese nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis eines Zweigvereines fallen;

- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Hauptvereinsmitgliedern;
 - e) Genehmigung von Sponsorverträgen der Zweigvereine, wenn der Name des Sponsors in den Zweigvereinsnamen aufgenommen wird;
 - f) Genehmigung zur Führung einer zusätzlichen Bezeichnung zum Namen eines Zweigvereines, insbesondere eine auf einen Sponsor hinweisende Bezeichnung;
 - g) Besuch der Jahreshauptversammlungen und der öffentlichen Veranstaltungen der Zweigvereine;
 - h) Maßnahmen bei Gefahr im Verzug gemäß § 36 (7) dieser Satzung.
- 3) Der Hauptvorstand wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - 4) Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Hauptvorstandes (§ 10 Abs. 1 a und § 11 Abs. 1, 2) bilden das Präsidium. Dieses Präsidium kann, wenn es die Notwendigkeit erfordert, unter dem Vorsitz des Präsidenten (der Präsidentin) zur Beratung von Vereinsangelegenheiten zusammentreten. Beschlüsse des Präsidiums haben einstimmig zu erfolgen und können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie haben für den Hauptvorstand, der endgültig entscheidet, nur empfehlenden Charakter.

§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Hauptvorstandsmitglieder

- 1) Dem/Der Präsidenten/Präsidentin, bei Verhinderung dessen/deren Vizepräsidenten/-präsidentin, obliegt die Vertretung des Hauptvereines nach außen sowie der Vorsitz in allen Vorstandssitzungen, im Präsidium und in der Generalversammlung. Er/Sie unterfertigt alle Schriftstücke.
- 2) Vereinbarungen, die für den Hauptverein rechtsverbindlich sind, müssen von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Hauptschriftführer/in schriftlich bestätigt werden. In Finanzangelegenheiten unterschreibt der/die Präsident/in gemeinsam mit dem/der Hauptkassier/in. Bei Verhinderung des Hauptschriftführers (der Hauptschriftführerin) wird diese(r) vom Hauptkassier (von der Hauptkassierin), bei Verhinderung des Hauptkassiers (der Hauptkassierin) wird diese(r) vom Hauptschriftführer (von der Hauptschriftführerin) vertreten.
- 3) Der/Die Hauptschriftführer/in hat den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er/Sie erledigt den ein- und ausgehenden Schriftverkehr und berichtet hierüber im Hauptvorstand.
- 4) Der/Die Haupt-Protokollführer/in verfaßt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 5) Der/Die Hauptkassier/in ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Hauptvereines verantwortlich. Er/Sie ist zur Entgegennahme von Geldern in jeder Form ermächtigt; er/sie hat jedoch bei Leistung von Zahlungen die Zustimmung des/der Präsidenten/Präsidentin einzuholen.
- 6) Dem/der Hauptsportwart/in obliegt die gesamte sportliche Überwachung und Koordinierung des Sportbetriebes der einzelnen Zweigvereine.
- 7) Die Stellvertreter/innen der einzelnen Funktionäre dürfen nur tätig werden, wenn die Funktionsinhaber/innen verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird aber dadurch nicht berührt.

§ 14 - Die Haupt-Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind dieser berichtspflichtig.
- 2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie dürfen dem keinem Hauptvorstand angehören.

- 3) Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, in der Generalversammlung einen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Hauptvorstandes zu stellen.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 5 Abs 5 und § 21 des Vereinsgesetzes 2002.

§ 15 - Das Haupt-Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten aus dem Vereinsleben des Hauptvereines, Streitigkeiten zwischen Zweigvereinen und zwischen Mitgliedern verschiedener Zweigvereine sowie disziplinare Verfehlungen der Hauptvereinsmitglieder und einzelner Zweigvereine werden von einem Haupt-Schiedsgericht behandelt.
- 2) Das Haupt-Schiedsgericht besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung einem/einer Vizepräsidenten/-präsidentin, dem/der Hauptschriftführer/in, dem/der Hauptsportwart/in sowie vier weiteren Mitgliedern, die derart bestellt werden, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Hauptvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Streitteile dürfen dem Haupt-Schiedsgericht nicht angehören.
- 3) Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 16 - Auflösung des Hauptvereines

- 1) Über die freiwillige Auflösung des Hauptvereines entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- 2) Nach erfolgter Auflösung ist das Hauptvereinsvermögen einem bei der Auflösungsversammlung zu bestellenden, in Wörgl ansässigen Treuhänder zu übergeben, der es einem neu zu gründenden Verein mit denselben Vereinszielen wieder zur Verfügung zu stellen hat. Dieser Verein muß seinen Sitz in Wörgl haben.
- 3) Der letzte Hauptvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in dem dazu vorgesehenen amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 4) Da die Auflösung des Hauptvereines auch die Auflösung der angeschlossenen Zweigvereine bedingt, ist die beabsichtigte Auflösung des Hauptvereines den Zweigvereinen so fristgerecht zur Kenntnis zu bringen, daß die Zweigvereine die Möglichkeit haben, sich vor der Auflösung des Hauptvereines als selbständige Vereine zu konstituieren.

II. Abschnitt: Die Zweigvereine

§ 17 - Rechtsstellung der Zweigvereine

- 1) Die Zweigvereine des Skiclub Lattella Wörgl (Hauptverein) sind Zweigvereine im Sinne des § 1 Abs 4 des Vereinsgesetzbuch 2002.
- 2) Die Zweigvereine bestimmen ihre Organe selbst und entfalten eine selbständige Tätigkeit, insbesondere eine selbständige Versammlungs- und Veranstaltungstätigkeit. Es obliegt ihnen in ihrem Zweigvereinsbereich die ausschließliche vermögensrechtliche Gebarung.
- 3) Sofern im II. Abschnitt keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des I. Abschnittes über

- a) die Generalversammlung auf die Jahreshauptversammlung,
- b) den Hauptvorstand auf den Vorstand,
- c) den/die Präsidenten/Präsidentin auf den/die Obmann/Obfrau,
- d) den/die Vizepräsidenten/-präsidentin auf den/die Obmannstellvertreter/in bzw. den/die Obfrau-stellvertreter/in,
- e) den/die Hauptschriftführer/in auf den/die Schriftführer/in,
- f) den/die Hauptkassier/in auf den/die Kassier/in,
- g) den/die Hauptsportwart/in auf den/die Sport- oder Turnwart/in,
- h) die Hauptrechnungsprüfer/innen auf den/die Rechnungsprüfer/in,
- i) das Hauptschiedsgericht auf das Schiedsgericht,

jeweils sinngemäß anzuwenden.

- 4) Für die einzelnen Zweigvereine sind neben diesen Statuten auch die entsprechenden Statuten oder Satzungen der jeweiligen Fachverbände von Gültigkeit.

§ 18 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1) Alle Zweigvereine haben den Namen „Skiclub Lattella Wörgl“ und anschließend den Namen „Zweigverein“ mit der jeweiligen Sportart (siehe Punkt 1. der Präambel) zu führen.
- 2) Mit Zustimmung des Hauptvereines können einzelne Zweigvereine im Anschluß an den Zweigvereinsnamen eine zusätzliche Bezeichnung, insbesondere eine Bezeichnung, die auf einen Sponsor hinweist (siehe Punkt 1. der Präambel), führen.
- 3) Alle Zweigvereine haben ihren Sitz in Wörgl, und ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Wörgl. Die Zweigvereine haben das Recht in Tirol Sektionen zu haben

§ 19 - Zweck und Aufgaben

- 1) Die Zweigvereine erfüllen die im § 2 näher bezeichneten Aufgaben und Ziele des Hauptvereines in ihrer jeweiligen Sportart.
- 2) Die Tätigkeit der Zweigvereine ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.
- 3) Die Zweigvereine können das Gast- und Schankgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit Sportanlagen und sportlichen Veranstaltungen betreiben.

§ 20 - Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 1) Ideelle Mittel sind alle Veranstaltungen und Maßnahmen, die zur Erlernung und Ausübung der jeweiligen Sportart erforderlich sind, weiters Veranstaltungen geselliger und kameradschaftlicher Art.
- 2) Materielle Mittel sind Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sponsor- und Werbebeiträge, Subventionen, Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen des Hauptvereines.

§ 21 - Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Zweigvereinsmitglieder (§ 4 Abs. 3 dieser Satzung) unterteilen sich in ausübende Zweigvereinsmitglieder, unterstützende Zweigvereinsmitglieder, fördernde Zweigvereinsmitglieder und Ehren-Zweigvereinsmitglieder.
- 2) Weiters wird zwischen Zweigvereinsmitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt oder nicht stimmberechtigt (§ 22 Abs. 3 dieser Satzung) sind, unterschieden.
- 3) Personen, die sich um einen Zweigverein oder um die Sportart eines Zweigvereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung eines Zweigvereines zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 22 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zweigvereinsmitglieder können alle unbescholtenen physischen Personen sowie alle juristischen Personen werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt über persönliche oder schriftliche Anmeldung durch den Vorstand. Gründe für eine Nichtaufnahme werden vom Vorstand nicht angegeben.
- 3) Die Zweigvereine können über Anmeldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten auch Kinder und unmündige Minderjährige (das sind Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres) als ausübende Mitglieder aufnehmen, wobei die Eltern oder Erziehungsberechtigten jedoch außer der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages keine weiteren Pflichten zu übernehmen haben. Insbesondere sind sie auch in der Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt.
- 4) Eine Mitgliedschaft bei mehreren Zweigvereinen gleichzeitig ist zulässig.

§ 23 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß.
- 2) Die Bestimmungen über freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluß des § 6 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden, wobei eine allfällige Berufung gegen einen Ausschluß an die Jahreshauptversammlung des jeweiligen Zweigvereines zu erfolgen hat.

§ 24 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Rechte und Pflichten der Zweigvereinsmitglieder beschränken sich auf jenen Zweigverein bzw. jene Zweigvereine, dem/denen sie beigetreten sind.
- 2) Mit Ausnahme der im § 22 (3) genannten Zweigvereinsmitglieder hat jedes Zweigvereinsmitglied Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung. Allen Zweigvereinsmitgliedern kommen die Begünstigungen, die der Hauptverein bietet, sowie die Begünstigungen ihrer jeweiligen Zweigvereine zugute.
- 3) Das aktive Wahlrecht steht allen Zweigvereinsmitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (mündige Minderjährige), das passive Wahlrecht allen volljährigen Zweigvereinsmitgliedern zu.
- 4) Die Bestimmungen des § 7 (4, 5) dieser Satzung sind sinngemäß für die Zweigvereine anzuwenden.
- 5) Ausübende Zweigvereinsmitglieder (ausgenommen Zweigvereinsmitglieder gemäß § 22 Abs. 3) verpflichten sich außerdem, den Trainingsvorschriften unaufgefordert nachzukommen. Die den Fachverbänden gemeldeten Sportler/innen verpflichten sich ferner, sich zu den Wettkämpfen ihres Zweigvereins zur Verfügung zu stellen und den bestmöglichen sportlichen Beitrag hierzu zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben an Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen wird als eine schwere Unkameradschaftlichkeit betrachtet und zieht ein Schiedsgerichtsverfahren nach sich.
- 6) Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen der Zweigvereine. Sie werden ausschließlich von diesen eingehoben und können in den einzelnen Zweigvereinen verschieden hoch sein.
- 7) Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Zweigvereines festgelegt. Sie bedürfen keiner Bestätigung des Hauptvereines.

§ 25 - Organe der Zweigvereine

Organe der Zweigvereine sind die Jahreshauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 26 - Die Jahreshauptversammlung

- 1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung tritt grundsätzlich einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Abschluß des Vereinsjahres (siehe Punkt 6. der Präambel), zusammen.
- 2) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn es 1/10 der für die Jahreshauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Bestimmungen des § 9 (2) dieser Satzung gelten sinngemäß.
- 3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Zweigvereinsmitglieder ordnungsgemäß verständigt wurden und mindestens ein Viertel derselben anwesend ist. Die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung über die Nichtbeschlußfähigkeit (Abs. 4), über die Gültigkeit der Beschlüsse (Abs. 7, 11), über die Anträge (Abs. 10) und über den Wahlmodus (Abs. 12) gelten sinngemäß.
- 4) Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht persönlich, juristische durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen wahr.
- 5) Die Verständigung der Mitglieder muß mindestens Sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung durch Kundmachung in einem Lokalblatt oder durch schriftliche Einladung erfolgen.
- 6) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Obmannstellvertreter/in bzw. der/die Obfraustellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. In den Fällen des § 36 (2) (Zwischenvorsitz) und des § 36 (7) (Einberufung durch Hauptverein) führt der /die Präsident/in oder ein anderes Mitglied des Hauptvorstandes den Vorsitz.
- 7) Satzungsänderungen können von der Jahreshauptversammlung nicht beschlossen werden.

§ 27 - Aufgabenbereich der Jahreshauptversammlung

- 1) In den Aufgabenbereich der Jahreshauptversammlung fallen:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers bzw. der –prüferin;
 - c) die Rechnungslegung und die Tätigkeitsberichte;
 - d) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr;
 - f) der Beschluß des Ehrenzeichenstatutes;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 21 (3) der Satzung;
 - h) die Entscheidung über Berufung gegen Ausschließung von der Mitgliedschaft;
 - i) die Genehmigung von Sponsorverträgen, wenn der Name des Sponsors in den Zweigvereinsnamen aufgenommen werden soll;
 - j) die Auflösung des Zweigvereines;
 - k) Anträge an die Generalversammlung des Hauptvereines;
 - l) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des Hauptvereines;
 - m) die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
 - n) sonstige wichtige Zweigvereinsangelegenheiten.

§ 28 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und dem/der Sportwart/in.
- 2) Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu zwei Obmannstellvertreter/in und bis zu zwei Sportwart/in, ein/e Protokollführer/in, ein/e Zeugwart/in, ein/e Chronist/in sowie höchstens fünf weitere Vorstandsmitglieder, die mit Sonderaufgaben betraut werden können, angehören. Weiters kann für jede Funktion ein/e Stellvertreter/in dem Vorstand angehören.

- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Zweigvereines gewählt. die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 dieser Satzung mit Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 29 - Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zweigvereines. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich mit dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 2) Die Bestimmungen des § 12 (2 a – d) über den Wirkungsbereich sind sinngemäß anzuwenden.
- 3) Die Bestimmungen des § 12 (3) über die Einberufung und die Beschlußfähigkeit gelten sinngemäß, wobei die Einberufung durch den/die Obmann/-frau oder einem/r Obmannstellvertreter/in bzw. einem/r Obfraustellvertreter/in zu erfolgen hat.

§ 30 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Bestimmungen des § 13 (1) dieser Satzung über den/die Präsidenten/Präsidentin gelten sinngemäß für den/die Obmann/-frau.
- 2) Die Bestimmungen des § 13 (2) dieser Satzung über rechtsverbindliche Vereinbarungen gelten sinngemäß für die Zweigvereine.
- 3) Die Bestimmungen des § 13 (3) dieser Satzung über den/die Hauptschriftführer/in gelten sinngemäß für den/die Schriftführer/in, wobei diesem/r auch, sofern kein/e eigene/r Protokollführer/in bestellt ist, die Verfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung obliegt.
- 4) Die Bestimmungen des § 13 (5) dieser Satzung über den/die Hauptkassier/in gelten sinngemäß für den/die Kassier/in.
- 5) Dem/Der Sportwart/in obliegt die gesamte sportliche Überwachung des Sportbetriebes. Ihm/Ihr obliegt die Durchführung und Erstellung des Trainingsprogrammes, und er/sie muß auf sportliche Leistungssteigerung bedacht sein, ohne daß gesundheitliche Schädigungen der Sportler/innen eintreten. Vor Beginn und nach Beendigung der Trainingssaison hat der/die Sportwart/in jede/n ausübende/n Sportler/in zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung aufzufordern.
- 6) Der/Die Zeugwart/in nimmt sämtliches bewegliches Inventar des Zweigvereines verantwortlich in Verwahrung, hat es zu verwalten und für dessen Instandsetzung zu sorgen.
- 7) Die Bestimmungen des § 13 (7) dieser Satzung über die Stellvertretung gelten sinngemäß.

§ 31 - Der /Die Rechnungsprüfer/in

Die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung gelten sinngemäß, wobei ein/e Rechnungsprüfer/in von der jeweiligen Jahreshauptversammlung gewählt wird, der/die dieser berichtspflichtig ist und in dieser die Anträge stellen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 (5) und des § 21 Vereinsgesetz 2002.

§ 32 - Das Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten aus dem Vereinsleben eines Zweigvereines werden von einem Schiedsgericht behandelt.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Obmann/-frau, in dessen/deren Verhinderung aus dem/der Obmannstellvertreter/in bzw. dem/der Obfraustellvertreter/in und vier weiteren Mitgliedern, die unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 (2) dieser Satzung bestellt werden.

- 3) Die Bestimmungen des § 15 (3) dieser Satzung über die Beschlüsse gelten sinngemäß.

§ 33 - Auflösung der Zweigvereine

- 1) Da der Bestand der Zweigvereine an den aufrechten Bestand des Hauptvereines gebunden ist, sind mit der Auflösung des Hauptvereines auch alle Zweigvereine aufgelöst (siehe § 16 Abs. 4 dieser Satzung).
- 2) Zweigvereine können ferner durch Ausschluß aus dem Hauptverein nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10 (1 d) und 42 aufgelöst werden.
- 3) Über die freiwillige Auflösung eines Zweigvereines entscheidet dessen Jahreshauptversammlung mit zwei Drittel der Stimmberechtigten. Eine beabsichtigte freiwillige Auflösung eines Zweigvereines ist dem Hauptverein mindestens einen Monat vor der geplanten Auflösung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Nach erfolgter Auflösung ist das Zweigvereinsvermögen dem Hauptverein zu übergeben.
- 5) Die Bestimmungen des § 16 (3) dieser Satzung kommen sinngemäß zur Anwendung. Verabsäumt der letzte Vorstand die vorgesehenen Meldungen oder Veröffentlichungen, so ist hiezu der Hauptvorstand berechtigt.

III. Abschnitt: Gemeinsame Angelegenheiten:

§ 34 - Zuständigkeit in gemeinsamen Angelegenheiten

- 1) Oberstes Organ des Gesamtvereines ist die Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung.
- 2) Die Leitung des Gesamtvereines obliegt dem Hauptvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 35 - Organisation des Gesamtvereines

- 1) Hauptverein ist der Skiclub Lattella Wörgl.
- 2) Zweigvereine bestehen für folgende Sportarten: Team Alpin (Ski Alpin) , Team Nordic (Skilanglauf), Team Jump (Skispringen), Team Speedskating (Speed-Inlineskaten), Team Inlineskaterhockey (Hockey auf Asphalt mit Ball), Team InlineAlpin (Inlineslalom und Downhill), Team ICE-Skating (Eisschnelllauf und Short-track)
- 3) Hauptverein und Zweigvereine bilden zusammen den Gesamtverein.

§ 36 - Gegenseitige Rechte und Pflichten

- 1) Der Hauptverein ist zu den Jahreshauptversammlungen der Zweigvereine einzuladen, und er kann mit einem/r oder mehreren Vertretern/innen (§ 12 Abs. 2 g dieser Satzung) daran teilnehmen und das Wort ergreifen. Den Vertretern/innen des Hauptvereines steht jedoch, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Zweigvereines sind, kein Stimmrecht zu.
- 2) Bei Wahlen sowie bei der Abstimmung über die Entlastung ist in der Jahreshauptversammlung von einem/r Vertreter/in des Hauptvereines der Zwischenvorsitz zu übernehmen. Ist kein/e Vertreter/in anwesend, so bestimmt die Jahreshauptversammlung den/die Zwischenvorsitzende/n.
- 3) Bevorstehende Wettkämpfe und sonstige öffentliche Veranstaltungen sind dem Hauptverein schriftlich zu melden. Über Verlangen sind von den Zweigvereinen die Ergebnisse derselben schriftlich mitzuteilen. Ein/e oder mehrere Vertreter/innen des Hauptvereines (§ 12 Abs. 2 g dieser

Satzung) sind berechtigt, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

- 4) Der Hauptverein kann jederzeit von den Zweigvereinen die schriftliche Vorlage des Rechnungsberichtes sowie eine Aufstellung über das gesamte Zweigvereinsvermögens verlangen. Insbesondere haben die Zweigvereine dem Hauptverein über Aufforderung alle Unterlagen und Meldungen, die dieser zur Erfüllung seiner Tätigkeit benötigt, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 5) Dem/Der Hauptsportwart/in sind von den Sportwarten/innen die Trainingsprogramme der Zweigvereine auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind dem/der Hauptsportwart/in die an die entsprechenden Fachverbände gemeldeten aktiven Sportler/innen auf Verlangen bekanntzugeben. Der Veranstaltungskalender des Gesamtvereines ist in Zusammenarbeit mit den Sportwarten/innen der Zweigvereine von dem/der Hauptsportwart/in zu erstellen.
- 6) Die Zweigvereine sind verpflichtet, das Vereinselement des Hauptvereines zu führen und dieses auch bei sportlichen Wettkämpfen zu tragen.
- 7) Bei Gefahr im Verzug ist der Hauptverein (§ 12 Abs. 2 h dieser Satzung) berechtigt, auf geeignete Weise die Überprüfung eines Zweigvereines durch Hauptvereinsorgane zu veranlassen. Weiters ist der Hauptverein in diesem Falle berechtigt, den Zweigverein aufzufordern, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 8) Die Führung einer zusätzlichen Bezeichnung zum Zweigvereinsnamen, insbesondere eine auf einen Sponsor hinweisende Bezeichnung, bedürfen der Zustimmung des Hauptvereines (§ 12 Abs. 2 e, f dieser Satzung).

§ 37 - Abgrenzung der Zuständigkeiten

- 1) Belange, die den Hauptverein als solchen betreffen, fallen in dessen Zuständigkeit. Belange, die die Zweigvereine betreffen, fallen in deren Zuständigkeit.
- 2) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Zweigvereine. Sportveranstaltungen, die sich jedoch auf mehrere Sportarten und somit über mehrere Zweigvereine erstrecken, fallen in die Zuständigkeit des Hauptvereines.
- 3) Angelegenheiten, die den Dachverband und subventionsgebende öffentlich-rechtliche Körperschaften – insbesondere Land Tirol, Stadtgemeinde Wörgl und Tourismusverband Wörgl – betreffen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptvereines, sofern es sich dabei nicht um spezifische Förderungen eines Zweigvereines handelt.
- 4) Angelegenheiten, die die für eine jeweilige Sportart zuständigen Fachverbände betreffen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen Zweigvereines.
- 5) Das Schiedsgericht eines Zweigvereines ist nur für Streitigkeiten innerhalb dieses Zweigvereines zuständig. Alle darüber hinaus gehenden Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit des Hauptschiedsgerichtes.

§ 38 - Gemeinsame finanzielle Belange

- 1) Sowohl der Hauptverein als auch die einzelnen Zweigvereine erledigen ihre finanzielle Gebarung grundsätzlich eigenständig in ihrem eigenen Wirkungsbereich.
- 2) Subventionen des Dachverbandes und von subventionsgebenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften (siehe § 37 Abs. 3) fließen ausschließlich dem Hauptverein zu, dessen Hauptvorstand die Verteilung zur widmungsgemäßen Verwendung an die Zweigvereine zu beschließen hat.
- 3) Die Zweigvereine können sich um Sponsorbeiträge und Spenden bei allen anderen als unter (2) genannten Institutionen, bei Banken, bei Firmen und bei Privatpersonen bemühen.

- 4) Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus gemeinschaftlichen Veranstaltungen, fließen dem Hauptverein zu.
- 5) Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus Zweigvereinsveranstaltungen, fließen dem jeweiligen Zweigverein zu. Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus Werbung mit/an Sportstätten und sonstigen Einrichtungen der Zweigvereine, obliegen dem jeweiligen Zweigverein und kommen diesen zu.

§ 39 - Gemeinsame Ausschüsse

- 1) Zur Abwicklung gewisser Tätigkeiten können Hauptverein und Zweigvereine gemeinsame Ausschüsse, insbesondere Ausschüsse für die Erhaltung, Verwaltung und Vergabe der Sportanlagen oder für die Durchführung von gemeinschaftlichen Sportveranstaltungen schaffen.
- 2) Diese Ausschüsse, für die eine eigene Geschäftsordnung vom Hauptvorstand zu erlassen ist, sind dem Hauptvorstand ausschließlich verantwortlich.

§ 40 - Verhältnis der Zweigvereine untereinander

- 1) Die einzelnen Zweigvereine haben auf kameradschaftlicher Basis zusammenzuarbeiten.
- 2) Soweit gemeinsame Arbeiten im Sinne des Gesamtvereines erforderlich sind (z. B. Sportanlagen jeder Art, Großveranstaltungen etc.), verpflichten sich die einzelnen Zweigvereine, in kameradschaftlicher Weise auf freiwilliger Basis ihren größtmöglichen Beitrag zu leisten.
- 3) Jeder einzelne Zweigverein verpflichtet sich, keine Sportart wettkampfmäßig zu betreiben, die in den Wirkungsbereich eines anderen Zweigvereines fällt.

§ 41 - Ehrenzeichenordnung

- 1) Unbeschadet der Möglichkeit, Ehrenmitglieder des Hauptvereines (§ 4 Abs. 4) oder der Zweigvereine (§ 21 Abs. 3) zu ernennen, steht sowohl dem Hauptverein als auch den Zweigvereinen das Recht zu, Ehrenzeichen zu verleihen.
- 2) Für die Ehrenzeichenverleihung ist ein eigenes Statut zu schaffen. Das Statut für das Ehrenzeichen des Hauptvereines ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Statuten für die Ehrenzeichen der Zweigvereine sind von den jeweiligen Jahreshauptversammlungen zu genehmigen.
- 3) Ehrenzeichen der Zweigvereine sind als solche zu bezeichnen und sie müssen sich auch äußerlich vom Ehrenzeichen des Hauptvereines unterscheiden.

§ 42 - Auflösung und Ausschluß von Zweigvereinen

- 1) Neben der Auflösung infolge Auflösung des Hauptvereines (§ 33 Abs. 1 dieser Satzung) und der freiwilligen Auflösung (§ 33 Abs. 3 dieser Satzung) kann ein Zweigverein durch Ausschluß aufgelöst werden (§ 33 Abs. 2 dieser Satzung).
- 2) Unterläßt ein Zweigverein die Einberufung seiner ordentlichen Jahreshauptversammlung oder einer satzungsgemäß geforderten außerordentlichen Jahreshauptversammlung, insbesondere auch einer Jahreshauptversammlung gemäß § 36 (7) dieser Satzung, so ist er vom Hauptverein aufzufordern, diese unter Setzung einer angemessenen Frist unverzüglich einzuberufen. Unterläßt der Zweigverein trotzdem die Einberufung der Jahreshauptversammlung, so ist der Hauptverein berechtigt, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zwecks Auflösung des Zweigvereines einzuberufen. Die Bestimmungen des § 16 (3) dieser Satzung sind sinngemäß zur Anwendung zu bringen.
- 3) Ein Zweigverein kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn er
 - a) einschlägige gesetzliche Bestimmungen verletzt,

- b) die vorliegenden Statuten wiederholt trotz schriftlicher Mahnung gröblichst verletzt,
 - c) seine Uneigennützigkeit verliert,
 - d) über längere Zeit seinen Sportbetrieb einstellt oder
 - e) das Ansehen des Gesamtvereines auf welche Weise immer schwer schädigt.
- 4) Im Falle des Ausscheidens eines Zweigvereines und Wiederbildung desselben als selbständiger Verein gehen alle Ansprüche an den Hauptverein verloren.

§ 43 - Gegenseitiger Haftungsausschluß

- 1) Der Hauptverein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit der Zweigvereine. Insbesondere haftet er nicht für die Verbindlichkeiten der Zweigvereine.
- 2) Die Zweigvereine übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit des Hauptvereines. Insbesondere haften sie nicht für die Verbindlichkeiten des Hauptvereines.
- 3) Die einzelnen Zweigvereine stehen gegenseitig in keinem wie immer gearteten Haftungsverhältnis.